

**Bekanntmachung des Amtes Lensahn
für die Gemeinde Manhagen**

**Beschluss und Genehmigung des B-Planes Nr. 4 der Gemeinde Manhagen für das Gebiet in
Manhagen, nördlich von Manhagen, südlich von Kabelhorst, östlich der Autobahn A1 und
westlich der Verbindungsstraße - Solarpark -**

Mit Bescheid des Landrates des Kreises Ostholstein, Fachdienst Regionale Planung, vom 16.04.2025, Az.: 6.61.1.0, gilt der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 17.02.2025 beschlossene B-Plan Nr. 4 der Gemeinde Manhagen für ein Gebiet in Manhagen, nördlich von Manhagen, südlich von Kabelhorst, östlich der Autobahn A1 und westlich der Verbindungsstraße - Solarpark - durch Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 10 Abs. 2 in Verbindung mit 6 Abs. 4 Satz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) als genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass durch den Eintritt der Genehmigungsfiktion die Genehmigung als erteilt gilt.

Die Lage des überplanten Gebietes ergibt sich aus dem abgebildeten Kartenausschnitt:



Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung folgenden Tages in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Lensahn in 23738 Lensahn, Rathaus, Eutiner Str. 2, Zimmer 12, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.lensahn.de/buergerservice/bauleitplanung“ eingestellt. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass beachtliche Verletzungen der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lensahn, den 28.04.2025

**Amt Lensahn
Der Amtsvorsteher
gez. Robien**